



Ministerium für Finanzen und Europa • Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

fiskaly Germany GmbH  
Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

**Referat:** B/1  
**Zeichen:** S 1404-1#051  
2021/053590  
**Bearbeiter:** Stefan Rech  
**Tel.:** 0681 501-1743  
**Fax:** 0681 501-1560  
**E-Mail:** Referat-B1-Bp-  
Strafa@finanzen.saarland.de

**Datum:** 12.04.2021

**Ihr Schreiben vom 17. März 2021**

**Betreff: Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE**

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das ich auch gerne nutzen würde, um mich Ihnen als Leiterin der Steuerabteilung vorzustellen.

Die dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassenanbieter und -dienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Kassensicherungsverordnung – gegenübersehen, sind mir bewusst.

Dennoch ist aktuell keine generellen Billigkeitsmaßnahmen wie im Juli 2020 beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtige haben allerdings die Möglichkeit, Einzelanträge nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf diesem Weg eine weitere Erleichterung über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.



Bei der Bearbeitung dieser Anträge ist es den Finanzämtern möglich, neben aktuellen Verzögerungen bei der vollständigen Zertifizierung cloudbasierter TSE auch die erforderlichen Zeitspannen angemessen zu berücksichtigen, die der Steuerpflichtige zur Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz cloudbasierter TSE benötigt.

Entsprechende Erleichterungen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht.

Andererseits aber auch in solchen Fällen, in denen noch abschließende Anpassungen am Kassensystem vorzunehmen sind, damit dieses zertifizierungsgemäß eingesetzt werden kann (bspw. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen.

Als Nachweise können regelmäßig folgende Unterlagen dienen:

- Kauf-, Miet- oder Leasing-Vertrag der verwendeten cloudbasierten TSE(en);
- geeigneter Nachweis, dass die vollständige Implementierung bisher aus Gründen, die im Zusammenhang mit der cloudbasierten TSE selbst stehen, nicht abgeschlossen werden konnte, hiermit nunmehr aber zeitnah zu rechnen ist;
- eindeutige Benennung der zertifizierten cloudbasierten TSE(en), bspw. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID (Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy) oder alternativ – insbesondere bei noch nicht vollständig zertifizierten cloudbasierten TSE(en) – durch Mitteilung der jeweiligen TSE-Zertifikate.

Rein vorsorglich möchte ich zu Ihrer Ankündigung, Ihren Kunden ggf. mit automatisierten Anträgen nach § 148 AO (über die fiskaly Germany GmbH) auszuhelfen, darauf hinweisen, dass nur der Steuerpflichtige und sein Steuerberater zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Von Dritten (wie z. B. fiskaly Germany GmbH, Kassenfachhändlern, Kassenherstellern oder anderen Dienstleistern im Kassenbereich) vorgenommene Verfahrenshandlungen sind demgegenüber grundsätzlich unwirksam.

Möglich wäre hingegen, wenn Sie Antragsmuster und geeignete Nachweise / Bestätigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kelkel-Winter und Herr Rech gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen mit den obigen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Im Auftrag  
gez. Sibylle Kolling

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.